

**SATZUNG ÜBER AUFWENDUNGS- UND KOSTENERSATZ
FÜR EINSÄTZE UND ANDERE LEISTUNGEN
GEMEINDLICHER FEUERWEHREN**

vom 01.01.2025

Der Markt Weidenbach erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Der Markt Weidenbach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Der Markt Weidenbach erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

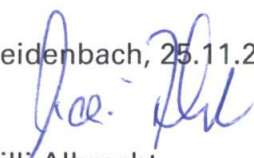
§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 13.01.2020 außer Kraft.

Weidenbach, 25.11.2024


Willi Albrecht
Erster Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

1. Fahrzeuge (Streckenkosten, Ausrückestundenkosten)

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

(bei 10 % Eigenbeteiligung der Gemeinde bei den Abschreibungskosten und Verteilung der Abschreibungskosten auf Strecken- und Ausrückestundenkosten zu je 50 %).

Fahrzeug	Nutzungsdauer in Jahren	Jährliche Km-Leistung	Jährliche Ausrückestunden	Strecken-Kosten Euro/km	Ausrückestundenkosten Euro/Std
Hilfslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16	25	1000	80	7,91	184,02
Mehrzweckfahrzeug MZF	15	1000	80	4,75	49,01
Versorgungs-LKW	25	1000	80	7,37	102,57
MLF	25	1000	80	7,16	139,36

2. Geräte, die nicht zur Beladung eines eingesetzten Fahrzeuges gehören (Arbeitsstundenkosten)

Gerät	Nutzungsdauer in Jahren	Jährliche Arbeitsstunden	Arbeitsstundenkosten Euro/Std.
Preßluftatmer mit Maske	20	8	29,07
Stromerzeuger	20	10	36,92
Mehrzwecksauger	15	12	19,48
Tauchpumpe	15	8	15,57
1000 W Strahler	10	10	8,77
Winkelschleifer	10	10	7,43
Motorsäge	10	12	13,92
Überdrucklüfter	15	15	32,50
Funkgerät 2 m Band			10,35
Digitalfunkgerät			11,00
Handscheinwerfer			5,83
Stahlrohr			1,50
Schaumrohr inkl. Zumscher je h			6,40
Tragkraftspritzenanhänger + Zugfahrzeug			30,00

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Bei Sicherheitswachen werden für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet

28,00 Euro

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Person/Stunde die in § 11 Abs. 5 AVBayFwG genannten Entschädigungssätze erhoben.